



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 09/2022 vom 19.01.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/22/05 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel.....	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
C Bekanntmachungen anderer Stellen	2

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/22/05 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Auf der Grundlage des Art. 39 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 sowie i. V. m. §§ 18 - 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Aufgrund Art. 39 VO (EU) 2020/687 wird die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (39/22/01) vom 03.01.2022 angeordnete Maßnahme für die Schutzzone aufgehoben.
2. In der Schutzzone gelten die mit o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.01.2022 in Kraft.

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone, die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen, für die Überwachungszone fort.

Hinweise:

- Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen.
(§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
- Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.
- Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
(§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Diepholz, der 19.01.2022
Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung
Kleine

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**) in der jeweils gültigen Fassung

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden C Bekanntmachungen anderer Stellen